Gesetzblatt der schwedischen Verkehrsbehörde

TRANSPORT STYRELSEN

Verordnung der schwedischen Verkehrsbehörde zum Fliegen mit Hängegleitern;

TSFS 20[Jahr]: [Nr.]

Veröffentlicht am [Datum auswählen]

LUFTFAHRT

beschlossen am [Datum auswählen].

Gemäß Kapitel 1 Abschnitt 9, Kapitel 2 Abschnitt 7, Kapitel 4 Abschnitte 4 und 5, Kapitel 5 Abschnitt 3 und Kapitel 12 Abschnitt 4 der Luftfahrtverordnung (2010:770) legt die schwedische Verkehrsbehörde[1] Folgendes fest.

Anwendungsbereich

§ 1. Diese Vorschriften gelten für das Fliegen mit motorisierten oder nicht motorisierten Hängegleitern. Die Vorschriften gelten auch für Flüge ins Ausland, sofern dies nicht gegen die Rechtsvorschriften des anderen Landes verstößt. Diese Vorschriften gelten auch für die Ausbildung und Prüfung sowie für die Erteilung von Lizenzen für solche Tätigkeiten in Schweden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Für die Zwecke dieser Vorschriften gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Hängegleiter	bezeichnet ein Luftfahrzeug, das in seiner Grundkonstruktion für den Start und die Landung mit den Füßen oder auf Rädern ausgelegt ist und eine maximale *Trockenbetriebsmasse* von 70 kg und eine Höchstgeschwindigkeit von 150 km/h aufweist;
Hängegleiter mit Motorantrieb	bezeichnet einen *Hängegleiter mit* einem Antriebsmotor und einer maximalen *Trockenbetriebsmasse von* 150 kg;
Trockenbetriebsmasse	bezeichnet die Masse eines komplett ausgerüsteten Hängegleiters ( ), ohne Treibstoff, Pilot und Passagiere;

[1] Siehe Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.

kontrollierter Luftraum	bezeichnet einen Luftraum von festgelegten Ausmaßen, in dem Sicherungsdienste für den Flugverkehr gemäß der Luftraumklassifizierung erbracht werden;
Lizenz	bezeichnet ein Dokument, das belegt, dass sein Inhaber die theoretischen und praktischen Anforderungen erfüllt, die von der schwedischen Verkehrsbehörde gemäß diesen Vorschriften festgelegt wurden;
Sichtflugregeln (VFR)	(Visual Flight Rules) bezeichnet Regeln und Verfahren, die befolgt werden können, wenn die Wetterbedingungen so gut sind, dass der Pilot eines Flugzeugs die Fluglage des Flugzeugs visuell überwachen, navigieren und den Abstand zu Hindernissen, Gelände und anderen Flugzeugen einhalten kann.

Gegenseitige Anerkennung

§ 3. Waren, die rechtmäßig in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in der Türkei in Verkehr gebracht werden oder die aus einem EFTA-Staat stammen, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, und dort rechtmäßig in den Verkehr gebracht werden, gelten als mit diesen Bestimmungen vereinbar. Die Anwendung dieser Vorschriften ist in der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 geregelt.

Schulung und Ausbildung

§ 4. Ausbilder und Piloten müssen über eine Lizenz verfügen, aus der hervorgeht, dass der Ausbilder oder Pilot die theoretischen und praktischen Anforderungen gemäß den Anhängen 1 und 2 oder den Anhängen 3 und 4 erfüllt, je nachdem, ob es sich um einen angetriebenen oder einen nicht angetriebenen Hängegleiter handelt.

5 § Lizenzen oder gleichwertige Dokumente, die von einer ausländischen Behörde oder einer zugelassenen Organisation ausgestellt wurden, sind auch in Schweden gültig, sofern die Ausbildung und die Fähigkeiten als gleichwertig mit denen angesehen werden, die für eine schwedische Lizenz erforderlich sind.

Für eine Person, die ihren ständigen Wohnsitz in Schweden hat, sind solche ausländischen Dokumente für maximal 12 Monate gültig. Danach müssen sie gegen eine schwedische Lizenz umgetauscht werden.

Vorbereitung und Flug

§ 6. Der verantwortliche Pilot darf einen Flug erst beginnen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass der Hängegleiter gemäß den Anweisungen des Herstellers ordnungsgemäß montiert und instand gehalten wurde.

Verantwortlichkeiten des verantwortlichen Piloten

§ 7. Der verantwortliche Pilot ist für die sichere Handhabung des Hängegleiters vor, während und nach dem Flug verantwortlich. Er oder sie ist auch für die Sicherheit aller Passagiere verantwortlich.

§ 8. Wenn sich mehr als eine Person an Bord des Hängegleiters befindet, muss vor dem Start klar sein, wer während des Fluges der verantwortliche Pilot ist.

§ 9. Vor dem Flug hat der verantwortliche Pilot sicherzustellen, dass der geplante Flug unter Berücksichtigung der Flugerfahrung, der Leistung des Hängegleiters, der vorherrschenden Wetterbedingungen, der Hindernisse, der Luftraumbedingungen und des sonstigen Flugverkehrs sicher durchgeführt werden kann.

§ 10. Bei Flügen mit einem Hängegleiter in einem Bereich, in dem Funk verwendet werden muss und wo eine Kommunikation mit Flugverkehrsdiensten und ein Transponder erforderlich sind, muss eine Ausrüstung an Bord vorhanden sein, die es ermöglicht, diese Anforderungen zu erfüllen.

Ein Hängegleiterpilot, der eine Freigabe beantragt oder anderweitig mit der Flugverkehrskontrolle kommuniziert, muss ein Rufzeichen verwenden, das aus dem Wort „hängglidare“ (Hängegleiter) gefolgt von den letzten vier Ziffern der Lizenznummer des verantwortlichen Piloten besteht.

Luftverkehrsregeln

11 § Flüge dürfen nur tagsüber und nach Sichtflugregeln (VFR) durchgeführt werden. Der verantwortliche Pilot muss während des Fluges eine klare Sicht auf den Boden oder das Wasser haben.

§ 12. Bei Flügen über Stadtgebiet oder über einer Versammlung von Personen unter freiem Himmel gelten die Regeln der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur

Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010.

Der Pilot darf in den folgenden Fällen unterhalb der in der Verordnung festgelegten Mindestflughöhe fliegen:

Bei Flügen mit einem angetriebenen Hängegleiter kann die Mindestflughöhe auf eine Höhe von 50 Metern über dem Boden reduziert werden, außer in speziell ausgewiesenen Bereichen, in denen der Flug in einer niedrigeren Höhe stattfinden darf. Bei Flügen in einer Höhe von weniger als 50 Metern über dem Boden ist eine schriftliche Genehmigung des Eigentümers oder Nutzers des Grundstücks sowie die Zustimmung derjenigen, die ansonsten betroffen sein könnten, erforderlich.

Bei Flügen mit einem nicht angetriebenen Hängegleiter kann die Mindestflughöhe ohne Einschränkungen verringert werden.

Bei Start und Landung.

§ 13. Der Hängegleiter darf nicht fahrlässig oder leichtfertig so betrieben werden, dass Leben oder Eigentum Dritter gefährdet oder Menschen oder Tiere verängstigt oder gestört werden.

§ 14. Bei Flügen bei Morgen- oder Abenddämmerung muss der Hängegleiter mit roten oder weißen Blinklichtern ausgestattet sein, die möglichst in alle Richtungen sichtbar sind.

§ 15. Ein Flug mit einem angetriebenen Hängegleiter über Wasser darf nur so erfolgen, dass bei Ausfall des Triebwerks eine Landung an Land oder auf tragendem Eis möglich ist.

Technische Anforderungen

§ 16. Die **Flugausrüstung für Hängegleiter** muss von der schwedischen Verkehrsagentur oder von einer Organisation genehmigt werden, der die schwedische Verkehrsagentur Aufgaben und Befugnisse für die Überwachung von Flugtätigkeiten mit Hängegleitern übertragen hat.

Register und Kennzeichnung

§ 17. Für motorgetriebene Hängegleiter muss ein aktuelles Register vorhanden sein, das Angaben zum Eigentümer, zur Marke, zum Modell und zur Seriennummer enthält. Ist die Motoreinheit fester Bestandteil des Hängegleiters, so sind Marke, Modell und Seriennummer durch ein Kennzeichen auf der Motoreinheit oder dem Hängegleiter zu kennzeichnen.

Ausnahmen

§ 18. Ausnahmen von dieser Verordnung werden vom Zentralamt für Transport erteilt.

Error: Text not in specified style in document.

Diese Verordnung tritt in Kraft am X XXXX 2025.

Durch diese Verordnung werden die Vorschriften der schwedischen Zivilluftfahrtbehörde (LFS 2007:60) über das Fliegen mit Hängegleitern aufgehoben.

Für die schwedische Verkehrsbehörde

(Schiffs- und Flugverkehr)

Error! No text of specified style in document.

Anhang 1. Lizenz für Fluglehrer für das Fliegen mit motorlosen Hängegleitern

Voraussetzungen für den Beginn eines Ausbildungslehrganges

Der Bewerber muss

mindestens 12 Monate im Besitz eines gültigen Führerscheins und einer gültigen Genehmigung für Hängegleiter sein,

mindestens 100 Flugstunden absolviert haben,

die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die in den genehmigten Ausbildungsprogrammen festgelegt sind, und

als Ausbilder geeignet sein und über die Fähigkeit zum Unterrichten verfügen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz

Der Bewerber muss

das 18. Lebensjahr vollendet haben,

einen Lehrgang für Ausbilder für das Fliegen mit nicht angetriebenen Hängegleitern absolviert haben, der von der schwedischen Verkehrsbehörde genehmigt werden muss,

mindestens vier Studierende als Assistenzlehrer unterrichtet haben und

theoretische und praktische Prüfungen vor einem von der schwedischen Verkehrsbehörde beauftragten Ausbilder erfolgreich absolviert haben.

Anhang 2. Lizenz für Piloten von motorlosen Hängegleitern

Voraussetzungen für den Beginn eines Ausbildungslehrganges

Der Bewerber muss
das 15. Lebensjahr vollendet haben,
körperlich geeignet sein.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz

Der Bewerber muss
das 16. Lebensjahr vollendet haben,
einen von der schwedischen Verkehrsbehörde zugelassenen Ausbildungslehrgang absolviert haben und
theoretische und praktische Prüfungen vor einem von der schwedischen Verkehrsbehörde benannten Prüfer erfolgreich abgeschlossen haben.

Voraussetzungen für die Fortgeltung der Bewilligung

Damit die Lizenz gültig bleibt, müssen in den letzten 12 Monaten mindestens 10 Starts und Landungen durchgeführt worden sein. Andernfalls muss der Lizenzinhaber eine neue praktische Prüfung ablegen und diese bestehen.

Wenn die Lizenz länger als 36 Monate ungültig ist, muss der Inhaber der Lizenz auch eine neue theoretische Prüfung bestehen.

Error! No text of specified style in document.

Anhang 3. Lizenz für Fluglehrer für das Fliegen mit motorisierten Hängegleitern

Voraussetzungen für den Beginn eines Ausbildungslehrganges

Der Bewerber muss

mindestens 24 Monate lang Inhaber einer gültigen Lizenz für motorgetriebene Hängegleiter oder für das Fliegen von Ultraleichtflugzeugen gewesen sein,

mindestens 50 Flugstunden mit einem motorisierten Hängegleiter oder Ultraleichtflugzeug absolviert haben,-

über gute Kenntnisse der Flugplanung verfügen,

die im Betriebshandbuch festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen; und

als Ausbilder geeignet sein und über die Fähigkeit zum Unterrichten verfügen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz

Der Bewerber muss

das 20. Lebensjahr vollendet haben,

einen von der schwedischen Verkehrsbehörde zu genehmigenden Lehrgang für Lehrberechtigte für das Fliegen mit motorisierten Hängegleitern erfolgreich abgeschlossen haben,

einen Lehrgang als Assistenzlehrer für das Fliegen mit motorisierten Hängegleitern absolviert haben und

theoretische und praktische Prüfungen vor einem von der schwedischen Verkehrsbehörde benannten Prüfer erfolgreich abgeschlossen haben.

Error! No text of specified style in document.

Anhang 4. Lizenz für Piloten von motorisierten Hängegleitern

Voraussetzungen für den Beginn eines Ausbildungslehrganges

Der Bewerber muss
mindestens 18 Jahre alt und
körperlich geeignet sein.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Lizenz

Der Bewerber muss
das 18. Lebensjahr vollendet haben,
einen Ausbildungslehrgang für das Fliegen mit motorisch angetriebenen Hängegleitern absolviert haben und
theoretische und praktische Prüfungen vor einem von der schwedischen Verkehrsbehörde benannten Prüfer erfolgreich abgeschlossen haben.

Voraussetzungen für die Fortgeltung der Bewilligung

Damit die Lizenz gültig bleibt, müssen in den letzten 12 Monaten mindestens 10 Starts und Landungen durchgeführt worden sein. Andernfalls muss der Lizenzinhaber eine neue praktische Prüfung ablegen und diese bestehen.

Wenn die Lizenz länger als 36 Monate ungültig ist, muss der Inhaber der Lizenz auch eine neue theoretische Prüfung bestehen.